



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 17. April 2012

P120135

Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

- ://: 1. Der vorgelegte Briefentwurf wird zur Ausfertigung und Weiterleitung an das Bundesamt für Polizei genehmigt.

Begründung

Das eidgenössische Parlament hat am 23. Dezember 2011 das Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (Zeugenschutzgesetz) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedet. Der nun vorliegende dazugehörige Verordnungsentwurf wird vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst. Die anfallenden Kosten der zu schaffenden eidgenössischen Zeugenschutzstelle werden hälftig von Bund und Kantonen getragen. Der nun in der Verordnung vorgesehene Verteilungsschlüssel für die Kantonsbeteiligung sieht vor, dass die Bevölkerungszahl gemessen an der Gesamtbevölkerung massgebend sein soll. Dies erscheint massvoll und praktikabel. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die Ansätze und der zeitliche Umfang für die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Zeugenschutzstelle grosszügig ausgefallen sind. Relativiert wird dies dadurch, dass nur umfangreiche Leistungen in Rechnung gestellt werden dürfen. Dies ist sehr wichtig, da sonst die Gefahr bestünde, dass die Zeugenschutzstelle nicht ihrem Sinn und Zwecke nach genutzt würde und dies würde der Bekämpfung des Menschenhandels zuwiderlaufen.

